

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen der Ingpuls GmbH (nachfolgend „INGPULS“ genannt)

Für alle Bestellungen von INGPULS im Verkehr mit Unternehmern gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten, sofern nicht im Einzelfall individuelle Abweichungen vereinbart werden.

Sie gelten auch bei der Vereinbarung von Handelsklauseln, insbesondere von Incoterms. INGPULS ist durch etwaige abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Auftragnehmers lediglich verpflichtet, wenn und soweit ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Derartigen abweichenden Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Auftragnehmers werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Ein Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist ein von INGPULS schriftlich erteilter Auftrag. Abweichungen hiervon sind erst durch schriftliche Bestätigung seitens INGPULS genehmigt und vergütungspflichtig. Diese gilt insbesondere für Abweichungen der Menge, Art und Güte der Ware.

II. Lieferzeit

1. Liefer- und Leistungsverzögerungen hat der Auftragnehmer INGPULS gegenüber schriftlich anzuzeigen, und zwar
 - a. unverzüglich nach deren Bekanntwerden,
 - b. spätestens aber bis zum Lieferzeitpunkt.
2. Sofern die Lieferung/Leistung nicht fristgerecht erfolgt – auch im unverschuldeten Fall – ist INGPULS berechtigt,
 - a. nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten; den Rücktritt kann INGPULS auf Teillieferungen beschränken.
 - b. für jeden angefangenen Arbeitstag der Verzögerung eine Vertragsstrafe von 0,25%, insgesamt höchstens 5 % des Netto-Gesamtbestellwerts, zu verlangen, sofern der vereinbarte Termin oder die Frist aus Gründen überschritten werden, die der Auftragnehmer zu vertreten hat; abweichend von § 341 Abs. 3 BGB reicht es aus, wenn INGPULS die Vertragsstrafe mit der letzten Zahlung geltend macht.
3. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte und die Geltendmachung des Verzugschadens bleiben vorbehalten.

III. Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Untersuchungs- und Rügepflichten oder -obliegenheiten bestehen nicht vor vollständiger Lieferung oder Leistung.
2. Der Auftragnehmer erkennt an, dass INGPULS

- a. ihre Eingangsuntersuchung ordnungsgemäß durchführt, indem INGPULS in zumutbarem Maße Stichproben durchführt
 - i. bezüglich Identität, Gewicht, Maße und Aussehen des gelieferten Gegenstands
 - ii. unverzüglich nach Ablieferung bzw. Leistungserbringung und
 - iii. spätestens innerhalb von 14 Tagen.
 - b. nicht verpflichtet ist, technische Funktionsprüfungen und sonstige Untersuchungen vorzunehmen.
3. Mängel der Lieferung/Leistung, die sich bei den vorgenannten Untersuchungen zeigen, hat INGPULS anzuzeigen
- a. bei offenkundigen Mängeln: unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen,
 - b. bei versteckten Mängeln spätestens 14 Tagen nach Entdeckung.

IV. Gewährleistung

1. Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass INGPULS ein Unternehmen u. a. der Medizintechnik, der Luftfahrt, der Automobilindustrie u. ä. ist und dass hier erhöhte Anforderungen in Bezug auf die Qualität der Liefergegenstände gelten.
2. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewährleistung dafür, dass der Liefer- bzw. Leistungsgegenstand keine Mängel aufweist, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen aus Ziffer IV. 1., und dass er den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften entspricht, auch wenn es sich um eine Sonderanfertigung handelt.
3. Bei Lieferungen oder Leistungen, die nicht den Anforderungen gemäß Ziffer IV. 2. entsprechen, steht INGPULS nach ihrer Wahl ein Anspruch auf Nacherfüllung – erforderlichenfalls unter Verwendung anderer Konstruktionen oder Werkstoffzusammensetzungen – oder das Recht zum Rücktritt oder das Recht zur Minderung des Preises zu. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von INGPULS durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache. Ansprüche wegen fehlerhafter Lieferung oder Leistung nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen bleiben unberührt.
4. Nacherfüllung hat der Auftragnehmer notfalls im Mehrschichtenbetrieb oder im Überstunden- oder Feiertagsstundeneinsatz vorzunehmen, falls dies aus bei INGPULS vorliegenden dringenden betrieblichen Gründen erforderlich und dem Auftragnehmer zuzumuten ist. Der Auftragnehmer hat alle Kosten der Mangelbeseitigung und/oder Nachlieferung, einschließlich der für Untersuchung und Feststellung der Mängel und durch Demontage entstehenden Kosten, zu tragen.
5. Beanstandete Teile bleiben bis zum Ersatz zur Verfügung von INGPULS, sofern dieser Umstand nicht eine Nacherfüllung behindert, und werden durch den mangelfreien Ersatz an Ort und Stelle Eigentum des Auftragnehmers.

6. Gerät der Auftragnehmer mit der Pflicht zur Nacherfüllung in Verzug, kann INGPULS auf Kosten des Auftragnehmers die Nacherfüllung selbst oder durch Dritte vornehmen lassen oder eine Nachlieferung selbst veranlassen.
7. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist verlängert sich um den Zeitraum von Nacherfüllungsmaßnahmen des Auftragnehmers ab Eingang der Mängelanzeige von INGPULS so lange, bis der Auftragnehmer die Beendigung der Maßnahmen schriftlich erklärt oder eine weitere Nacherfüllung schriftlich ablehnt. Im Falle der Selbstnacherfüllung gemäß Ziffer IV. 6. verlängert sich die Verjährungsfrist um den Zeitraum bis zur Beendigung der Nacherfüllung.
8. Die Regeln zum Rückgriff in der Lieferantenkette, insbesondere der §§ 445a, 445b, 478, 479 BGB, bleiben unberührt.

V. Produkthaftung, Rückruf, Versicherung

1. Wird INGPULS von Kunden oder Dritten auf Schadensersatz aus Produkthaftung, gleich aus welchem inländischen oder ausländischen Rechtsgrund, in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer INGPULS von solchen Ansprüchen einschließlich der damit verbundenen Kosten der Rechtsverteidigung frei, soweit er den Schaden verursacht und – bei Anwendung verschuldensabhängigen Rechts – den haftungsbegründenden Tatbestand zu vertreten hat.
2. Im Rahmen der Haftung nach Ziffer V. 1. ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, notwendige und angemessene Aufwendungen zu erstatten, die sich daraus ergeben, dass der Liefergegenstand nicht sicher ist, insbesondere für einen Rückruf; ein etwaiges Mitverschulden von INGPULS ist zu berücksichtigen.
3. Wenn ein Vertragspartner Anhaltspunkte hat, dass eine Rückrufaktion des Endproduktes wegen eines Produktes des Auftragnehmers notwendig ist, muss er dem anderen Vertragspartner unverzüglich seine Gründe mitteilen sowie die seine Ansicht unterstützenden Unterlagen überlassen. Der andere Vertragspartner hat unverzüglich zu den Anhaltspunkten und einer möglichen Rückrufaktion Stellung zu nehmen. Sollten die Vertragspartner auf schriftlichem Weg keine Einigung über die Notwendigkeit einer Rückrufaktion, den Umfang oder die Kostentragung erzielen, kann ein Vertragspartner einen Termin für eine unverzügliche gemeinsame Besprechung festsetzen, an der von jeder Seite zur Entscheidung befugte Personen teilnehmen müssen. Handelt einer der Vertragspartner nicht entsprechend diesem Ablaufplan, kann er sich gegenüber dem anderen nicht darauf berufen, dass die Rückrufaktion objektiv erforderlich bzw. nicht erforderlich war, es sei denn, der andere hat dies grob fahrlässig oder vorsätzlich verkannt.
4. Der Auftragnehmer hat INGPULS, insbesondere wenn INGPULS Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden auf Grund des Geräte- und

Produktsicherheitsgesetzes ausgesetzt ist, alle erforderlichen Informationen zu übermitteln und jede Hilfestellung zu leisten, die INGPULS benötigt, um entsprechende Maßnahmen der Behörden abzuwenden. Etwaige Kosten oder Aufwendungen des Auftragnehmers werden nicht erstattet.

5. Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen.

VI. Zeichnungen, Unterlagen, Geheimhaltung, Kundenschutz

1. Sämtliche übergebenen Zeichnungen und Unterlagen bleiben Eigentum von INGPULS. Sie dürfen nicht anderweitig genutzt oder Dritten überlassen werden. Bei Verstoß hiergegen macht sich der Auftragnehmer schadensersatzpflichtig.
2. Alle technischen Daten und sonstige nicht offenkundige kaufmännische und technische Einzelheiten, die dem Auftragnehmer durch die Geschäftsbeziehung mit INGPULS bekannt werden, sind von ihm geheim zu halten. Sie dürfen nur bei Ausführung der Aufträge von INGPULS verwendet und nur solchen Mitarbeitern des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung in die Auftragsausführung nach den betrieblichen Gegebenheiten des Auftragnehmers erforderlich ist. Der Auftragnehmer verpflichtet solche Mitarbeiter zur strikten Geheimhaltung gemäß Satz 1.
3. Bei jeder Zuwiderhandlung ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des jeweiligen Netto-Auftragswertes verpflichtet, dies unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Kenntnisse aus der Geschäftsbeziehung mit INGPULS derart zu nutzen, dass er direkten Kontakt mit Kunden von INGPULS aufnimmt oder diese anwirbt.
5. Etwaige Unterlieferanten sind gemäß vorstehenden Absätzen vom Auftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

VII. Vergütung und Zahlung

1. Rechnungen müssen die Bestellnummer, die genaue Bezeichnung und Menge der gelieferten Waren sowie den Preis pro Stück oder Menge ausweisen.
2. Zahlungen erfolgen als Überweisung, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, gerechnet ab Empfang der Gegenleistung, Zugang der Rechnung nach Erbringung der Gegenleistung oder einem späteren, vom Lieferanten benannten Zeitpunkt. Dies gilt für Abschlagszahlungen entsprechend.

3. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Erteilung des Überweisungsauftrags maßgebend. Sollten Zahlungstermine auf einen Samstag oder Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, gilt der nachfolgende Arbeitstag als Zahlungstag.
4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von Preisen, Konditionen oder Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware. Bis zur vollständigen und ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags kann eine Zahlung in angemessenem Umfang zurückgehalten werden.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Dem Auftragnehmer steht ein etwaig von ihm verlangte Eigentumsvorbehalt zu, wenn dieser mit der Zahlung der für den gelieferten Gegenstand (Vorbehaltsware) vereinbarten Vergütung erlischt und INGPULS zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt ist.
2. Zur Sicherung im Falle der Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung anstelle des Eigentumsvorbehalts tritt INGPULS hiermit für den Fall, dass ein Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer VIII. 1. wirksam vereinbart ist, die INGPULS aus einer Weiterveräußerung des unter Verwendung der Vorbehaltsware neu hergestellten Gegenstands gegen Abnehmer von INGPULS zustehende Forderung in Höhe des Rechnungswertes der vom Auftragnehmer jeweils gelieferten Vorbehaltsware an diesen ab. Bei Aufnahme der Forderungen gegen Abnehmer von INGPULS in eine laufende Rechnung bezieht sich die Abtretung auf den entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlusssaldos aus dem Kontokorrent.
3. Der Auftragnehmer tritt bereits hiermit die gemäß Ziffer VIII. 2. abgetretenen Forderungen an INGPULS zurück ab, und zwar unter der aufschiebenden Bedingung, dass INGPULS die für die jeweilige Vorbehaltsware in Rechnung gestellte Vergütung zahlt.
4. INGPULS ist zur Einziehung von an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen ermächtigt. Ein Widerruf der Ermächtigung ist nur wirksam, wenn INGPULS Zahlungsverpflichtungen aus dem der Lieferung der jeweiligen Vorbehaltsware zugrunde liegenden Geschäft verletzt. Unter dieser Voraussetzung kann der Auftragnehmer auch verlangen, dass INGPULS ihm die abgetretenen Forderungen und den Schuldner bekanntgibt und dem Schuldner die Abtretung anzeigt, oder die Anzeige selbst vornehmen.

IX. Mindestlohngesetz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm aufgrund des deutschen Mindestlohngesetzes oder ähnlicher Gesetze in anderen Ländern obliegenden Pflichten einzuhalten. Weiter verpflichtet der Auftragnehmer sich, nur solche Subunternehmer

einzusetzen, die sich ihm gegenüber verpflichtet haben, die ihnen aufgrund solcher Gesetze obliegenden Pflichten einzuhalten. Auf Verlangen von INGPULS ist der Auftragnehmer verpflichtet, entsprechende Nachweise über die Erfüllung solcher Gesetze zu erbringen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, INGPULS von sämtlichen Ansprüchen und Kosten wegen der Inanspruchnahme nach § 13 Mindestlohngesetz oder ähnlicher Gesetze in anderen Ländern wegen Nichtzahlung des Mindestlohns an eigene Mitarbeiter des Auftragnehmers oder Mitarbeiter von Subunternehmern freizustellen. Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus solchen Gesetzen durch den Lieferanten ist INGPULS zudem berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

X. Erfüllungsort, Abtretung, Schriftform

1. Erfüllungsort ist Bochum.
2. Der Auftragnehmer darf seine Vertragsrechte nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von INGPULS an Dritte übertragen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden über die Aufgabe dieser Schriftformvereinbarung.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb Deutschlands, so gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge im Internationalen Warenkauf (CISG) mit folgenden Sonderregelungen: Vertragsänderungen oder -aufhebungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden über die Aufgabe dieser Schriftformvereinbarung. Der Auftragnehmer haftet im Falle einer schuldhaften Vertragsverletzung auch für den bei Vertragsabschluss unvorhersehbaren Schaden. INGPULS kann im Fall der Lieferung vertragswidriger Ware vom Auftragnehmer Ersatzlieferung verlangen, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Wesentlich ist eine Vertragsverletzung unter anderem dann, wenn die Ware nur beim Auftragnehmer hergestellt oder vertrieben wird oder es INGPULS aus einem sonstigen Grund unzumutbar ist, die Ware von einem Dritten zu erwerben. INGPULS kann im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware die Aufhebung des Vertrages erklären, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Wesentlich ist eine Vertragsverletzung unter anderem dann, wenn sich der Schaden schwer oder gar nicht abschätzen lässt, ein immaterieller Schaden eingetreten ist, der Anspruch auf Schadensersatz wegen Artikel 79 V CISG ausgeschlossen ist, im Falle von Dauerschuldverhältnissen das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers nachhaltig gestört ist oder wenn die Vertragswidrigkeit der Ware ein Ausmaß erreicht, dass ein Warenabsatz im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht mehr möglich ist.

3. Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist für beide Teile Bochum. INGPULS ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer an den für ihn geltenden gesetzlichen Gerichtsständen zu verklagen.

XII. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen oder Teile davon unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.

XIII. Vorrangige Deutsche Version

Diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen sollen nach deutschem Rechtsverständnis ausgelegt werden. Falls die rechtliche Bedeutung einer Übersetzung von der deutschen rechtlichen Bedeutung abweicht, hat die deutsche Bedeutung Vorrang.

Bochum, 17.12.2020